

Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Der Abonnementspreis beträgt monatlich 4 Mark, vierteljährlich 12 Mark; durch die Post bezogen monatlich 5 Mark, vierteljährlich 16 Mark. — Fest- und Geschäftsanzeigen jeder Art werden nicht aufgenommen.

Verantwortlich für den Inhalt: Paul Schubb; Druck: G. Dammann & Co.; Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, sämtlich Bochum, Wismelshauer Str. 38-42. Telefon-Nr. 83, 89 u. 93. Telegr.-Nbr.: Mittelverband Bochum.

O S T A R A

Strahlend und siegend steigt die Göttin des Lichtes herauf,
 Weckend zu neuem Leben das Starre mit lohendem Kuß.
 Eilt ihr entgegen mit offenen Armen und schwingendem Lauf
 Ihr alle, die ihr noch hofft, von Sorge gebeugt und Verdruß!

Im dampfenden Schoß der Erde rieselt der wärmende Strahl,
 Belebt den schlummernden Samen, dem er die Hülle zersprengt,
 Damit allen der Same werde zur Frucht und labendem Mahl,
 Die ihn mit Mühen in die gebärende Erde gesenkt.

Siehe, die kriechende Trübsal zerrann! Es längt sich der Tag,
 Aus den winternden Gräften schallt des Lebens jauchzendes Lied,
 Ein seliges Ahnen tastet über den schweigenden Hag,
 Der zu prangendem Wunder, zu leuchtender Schönheit erblüht.

Lawinen stürzen zu Tal, wo zweifelnd die Menschheit noch träumt
 Und nicht die drängenden Triebe eigenen Frühlings begreift.
 Sie hört nicht, wie in den Tiefen es brandet, brodelnd und schäumt,
 Wo der Geist des Gemeinsinns der Erfüllung entgegenreift.

Grüßet den Lenz, o Brüder, der siegend das Dunkel bezwingt!
 Laßt in die Herzen selb Feuer tätigen Schaffens herein!
 Wenn euch das Werk des alles bezwingenden Frühlings gelingt,
 Dann werdet ihr sonnige Kinder ewigen Frühlings sein!

V I K T O R K A L I N O W S K I

Schlichtungsordnung-Schlichtungszwang.

„Gut Ding will Weile haben.“ Daß es nicht immer so ist, hat der Vorläufige Reichswirtschaftsrat und sein Sozialpolitischer Ausschuss bei der Beratung des Entwurfs der Schlichtungsordnung bewiesen. Nach monatelanger Beratung ist der Entwurf nunmehr am 11. März vom Reichsarbeitsminister dem Reichstag vorgelegt worden. Zu diesem Entwurf müssen wir Stellung nehmen und klar sagen, was ist, da er, falls er in vorliegender Form vom Reichstag verabschiedet würde, neue wirtschaftliche Erschütterungen herberrufen muß. Schon im Reichswirtschaftsrat ist derselbe von der gewerkschaftlichen Mehrheitsrichtung abgelehnt worden. Wir, die Organisationen der Arbeiter, dürfen von allen fortschrittlichen Parlamentariern so viel Vertrauen verlangen, daß man uns die Durchführung des Schlichtungsgebändens überläßt.

Im wesentlichsten handelt es sich um den § 55 des Entwurfs, wo ein verfassungswidriger Schlichtungs- und Schiedszwang mit einer Bevormundung durch Gewerbeaufsichtsbeamte vorgezogen ist. Schon im Sozialen Ausschuss des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates und in diesem selbst hat es harte Kämpfe mit den Vertretern privatkapitalistischer Wirtschaftsordnung gegeben. Unsere Vertreter — die der freien Gewerkschaften — beantragten folgende Fassung für den § 55:

„Wird bei einer Gesamtschlichtung die zuständige Schlichtungsstelle oder Schlichtungsbehörde von einer beteiligten Partei angerufen, so hat sie das Schlichtungsverfahren einzuleiten, die beteiligten Parteien zur Verhandlung zu laden, und, falls eine Einigung nicht zustande kommt, einen Schiedsspruch zu fällen.“

Die Vertreter der christlichen und Hirsch-Dunderschen Arbeiter schlugen vor, daß „vor der Anwendung von Kampfmaßnahmen die zuständige Schlichtungsstelle oder Schlichtungsbehörde anzurufen“ seien. „Aussetzungen und Arbeits einstellen dürfen“ erst erfolgen, wenn diese Stellen angerufen und einen Schiedsspruch gefällt haben, oder nach einer Woche der Anrufung. Mit diesem christlich-Hirsch-Dunderschen Vorschlag hätten die Unternehmer eigentlich zufrieden sein können. Sie verlangten jedoch mehr: sie wollten das verfassungsmäßige Koalitionsrecht noch mehr beschneiden. Bei der Abstimmung wurde der freigewerkschaftliche Antrag abgelehnt und der Antrag der kleinen christlichen und Hirsch-Dunderschen Richtungen nur teilweise angenommen. Das Endergebnis dieser Beratung über den § 55 sieht in dem dem Reichstage vorliegenden Entwurf wie folgt aus:

„Kommt bei einer Gesamtschlichtung keine Einigung zustande, so ist vor Aussperungen, Arbeitsentstellungen und anderen Kampfmaßnahmen die zuständige Schlichtungsstelle oder Schlichtungsbehörde anzurufen. Kampfmaßnahmen dürfen nicht stattfinden, bevor die zuständige Schlichtungsstelle oder Schlichtungsbehörde einen Schiedsspruch in der Sache selbst gefällt hat.“

Der Beginn einer Aussperung oder einer Arbeitsentstellung setzt weiter voraus, daß die in geheimer Abstimmung mit einer von zwei Dritteln der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer der durch die beschriebene Aussperung oder Arbeitsentstellung betroffenen Betriebe oder Verwaltungen oder, falls die Satzungen der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen übereinstimmend eine größere Mehrheit beschließen worden ist, und daß mindestens drei Tage nach Zustellung des Schiedsspruches verstrichen sind. Der Gewerbeaufsichtsbeamte, in dessen Bezirk die Abstimmung stattfindet, ist berechtigt, bei der Abstimmung und der Feststellung ihres Ergebnisses zugegen zu sein und die Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Ort und Zeit der Abstimmung sind von ihren Veranfassern den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten rechtzeitig vorher anzugeben.

Die oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß bei Gesamtschlichtungen in der Land- und Forstwirtschaft an Stelle des Gewerbeaufsichtsbeamten oder neben diesen die untere Verwaltungsbehörde tritt.“

Die Gesamtstimmung über die Schlichtungsordnung zeigte nur den vollkommenen Miskariff in der Zusammensetzung dieses Reichswirtschaftsrats. Neben 128

Unternehmervertretern sind auch 128 Arbeitervertreter Mitglieder dieses Rates. Ferner sind noch 46 Vertreter freier Berufe (Beamtenchaft, organisierte Verbraucher) und 24 von der Regierung und vom Reichsrat ernannte Sachverständige zugehörig. Bei Abstimmungen ergibt sich dann folgendes Bild: Die Unternehmervertreter stimmen in sozialpolitischen Dingen fast stets einheitlich. Die Arbeitervertreter teilen sich bei Abstimmungen in gewerkschaftliche Richtungen; selten ist es anders. Dadurch sind die Unternehmer im Vorteil. Von den anderen Gruppen soll hier gar nicht die Rede sein. In der Gesamtstimmung trennten sich jedoch auch die Unternehmer deshalb, weil ihre Forderungen zu den §§ 4 und 5 (Ausnahme der Lehrlinge aus der Schlichtungsordnung) nicht restlos erfüllt wurden. Während die freigewerkschaftlichen Vertreter an dem gesetzlichen und moralischen Standpunkt festhielten, daß ein Lehrverhältnis ein Arbeitsverhältnis sei, stimmten die christlichen „Arbeiter“vertreter dafür, daß zwar in Handel und Industrie das Lehrverhältnis durch das Gesetz erfasst werden soll, nicht dagegen beim Handwerk und der Fischerei. Deshalb stimmten die Industrie- und Handelsvertreter gegen das Gesetz. Ebenfalls stimmten die freigewerkschaftler dagegen. Für das Gesetz stimmte eine geringe Minderheit bestehend aus Unternehmern des Handwerks, der Landwirtschaft und der Fischerei; aus Vertretern der Minderheitsgewerkschaften und aus den anderen Berufen.

Gehen wir nun über den „sätzlichen“ Passus des § 55 hinweg, in dem es heißt, daß bei Aussetzungen eine Zweidrittelmehrheit des Unternehmers durch Abstimmung und unter Aufsicht eines Gewerbeaufsichtsbeamten festgestellt werden muß. Gesetzgeber sollten doch ernst sein. Den Arbeitergewerkschaften, wo ernste Menschen in den Reihen und an der Spitze stehen, soll man wirklich nicht zumuten, sich einen Kopfquader als Aufsichtsperson gefallen zu lassen. Ueber die Unterwerfung der Arbeiter unter den Schlichtungszwang ist schon das Notwendige gesagt. Nie können die Arbeiter dulden, wenn sie sich selbst nicht aufgeben wollen, daß man ihre Menschen- und Arbeiterrechte in eine gesetzliche Zwangsjacke steckt. Der § 55 bedeutet in seiner vorliegenden Form, daß das verfassungsmäßige Koalitions- und Streikrecht durch ein Ausnahmegeleitz aufgehoben werden soll. Die vielgepriesene deutsche Kultur soll damit unter das in besetzten Gebiet geltende Befehlungsrecht degradiert werden.

Hände weg vom verfassungsmäßigen und moralischen Arbeiterrecht! Niemand wird sich doch wohl den Hohn erlauben und sagen, daß das Gesetz ein Arbeiterschutzes sein soll. Nein, das Gegenteil: ein Arbeiterschutzes ist es. Wir werden die Dinge nicht mit Gleichmut an uns herankommen lassen, weil wir wissen, was auf dem Spiele steht.

Der Eintritt in die Welt.

Eine alte Geschichte, die mit jedem Jahr wiederkehrt... Haben und Mädchen haben ihre acht Schuljahre redlich abgelesen, haben etwas Rechnen, Schreiben und Lesen, sehr viele Sprüche gelernt und sind im übrigen sehr mangelhaft und primitiv auf das Leben vorbereitet worden. Ihre Kenntnis von Wirtschaft und Staat beschränkt sich auf Daten und Anekdoten, die Geschichte ist ihnen ein farbiger Märchenzettel mit Königen, Rittern und funkelnden Schlachtenbildern. Nun ist die Schule abgetan, sie werden für reif erachtet, als Lehrlinge und jugendliche Arbeiter ihren Unterhalt zu erwerben. Eine Schulfest vereinigt sie noch einmal, der gestrenge Herr Rektor hält eine letzte Rede, in der oft das Wort Pflicht, Vaterlandsliebe und Treue vorkommt — sie stehen plötzlich vor den Porten, vor dem Ausgang der Kinderzeit.

Mit all diesen jungen Menschlein, die nun im ersten Ueberwältigung den Lornister in die Erde werfen, sich lange Sorgen an-

nehmen und an einer ersten Zigarette küssen, ist eigentlich irgendwie ein Verbrechen geschehen. So sagen es ernsthafte, bedeutende Schulreformer. In einem Lebenszustand des Reimens und Entfaltens, der noch völlig der Besorge einer guten Schule anvertraut sein müßte, stößt man sie in das Erwerbaleben: in Fabriken, in Uebertagsbetriebe der Bergwerke. Mag es diese Leute geben, die einmal gründlich nachgedacht haben, daß hier Quellen erstickt und Seelen vernichtet werden und daß — es ist am sinnfälligsten — auch junge Körper schwer geschädigt und einer harmonischen Wachstumsvollendung entzogen werden?

Doch vergegenwärtigen wir uns die Wirkungen, die das Arbeitsverhältnis auf die noch kinderhaften Schulentlassenen ausübt. Arbeit ist ihnen nicht fremd, das proletarische Kind weiß bereits in der Schulzeit mit Spaten und Hacke umzugehen. Die Eltern müssen die Hilfe des Kindes in Anspruch nehmen und es wäre auch bedauerlich, wollte man es, ohne Hilfestellungen zu verlangen, aufwachsen lassen. Immerhin wissen aber vernünftige Eltern die Grenzen für die Kinderarbeit, sie lassen ihrem Bubens Stunden für Spiele mit Kameraden, sie lieben ja die Krönung ihrer Ehe. Der kapitalistische Betrieb, in dem der Junge nun steht, kennt aber keine Gefühle, keine Rücksichten, auch nicht Jugendlächen gegenüber. Die Welt der Maschine und des Profits macht sich keine Gedanken über Volksgehundheit. Acht Stunden Arbeit — der Erwachsene vermag kräftig genug sein, nach ihnen auf freiem Entschluß noch ein helles Familienleben zu führen, edle Freuden zu suchen und sich um gesellschaftliche Fragen und Kämpfe zu kümmern. Der Durchschnittsjugendliche wird mit Heißhunger sich grelle Vergnügungen (Kino, Varieté usw.) suchen oder er lebt in endloser Mühseligkeit seine arbeitsfreien Stunden dahin. Aus seiner Dummheit erwacht ihn nur helfende Freundschaft von starken Menschen. Die Jugendbewegung als Sammelboden der seelisch und körperlich gelindesten Jugend zieht ihn an und vermag ihn zum Bewußtsein seiner Kräfte und seines Jungtums zu bringen.

Der schulentlassene Jugendliche wird bald heraushaben, daß die Schulzeit verhältnismäßig heiterer war als der Lebenskampf, in dem er nun steht. Er wird auch unbewußt fühlen, wo die Quelle der Unterdrückung und Ausnutzung liegt, deren Objekt er ist. Er merkt auch bald das Versagen des individuellen Kampfes wider Ausbeutung, Mißstände, Ungerechtigkeit. Die Solidarität der Arbeiter empfindet er dunkel als notwendig. Er würde aus eigenen Stücken in ihrem Kreis treten, nehme ihm ein Freund mit guten Worten die Hände von den Augen; das große Stück Kind in ihm lehnt sich ja nach Anlehnung, wenn auch die erste Regung von Selbstachtungswollen und Eigenheit Bevormundung ablehnen möchte. Erste Komplikationen in der sonst klaren Kinderseele!

Wie einfach ließe sich trotzdem ein Weg zu ihr finden. Die Arbeiterbewegung muß ihn nur suchen. Es ist ein ärmlischer Gewinn, wenn sie im Eifer um Beiträge und Erhebungen der Mitgliebertätigkeit den soliden Weg zum Jugendlichen ginge. Wir brauchen für die Umacstattung mehr als Geld und Soldaten — wir brauchen dazu begeisterte und aufbebauungsfähige Menschen. Mit dummen Phrasen und kraftmeierischen Worten schlägt eine Idee nie Wurzel im tiefsten Seelengrund der Jugend.

Hier liegt die neue und große Aufgabe für Kräftige. Wo bleiben unsere Besten unter den Kameraden? Goldene Herzen und echte Jugendliebe müssen sie in das Mannesalter hineingetragen haben und Christusdacht wohnen in ihrer Brust vor dem Werden eines neuen Menschentums. Solche Kameraden werden nie und nimmer zulassen, daß alte Kumpels in schweiniischer Schamlosigkeit vor Jugendlichen ihre Bettgache im Hause ausbreiten und so die Wallungen des jungen Gemüts, die infolge der Mannbarwerdung vorhanden sind, noch extremer machen. Mit scharfen Worten wird der Jugendfreund diesem allzu arg eingerissenen Treiben entgegen treten. Wo mürrische Steiger und andere Beamte in jugendlichen Spielball ihrer Launen sehen und in mittelalterlichen Anwandlungen sich zu Schlägen verstricken, wird er sich ohne Scheu einbeugen; ebenso wird das der Fall sein, wenn ältere Jugends ihre anzweifelhafte Ueberlegenheit an den jungen Kameraden auslassen wollen. Stets freundlich, zu jeder Auskunft über Dinge der Arbeit bereit, wird der gute Jugendfreund reich den Weg zum Vertrauen seiner Schützlinge gefunden haben.

Er wird sich eine schöne Stelle aus Goethes „Wilhelm Meister“ als Richtschnur seines Verhaltens gewählt haben: „Wenn wir die Menschen nur nehmen wie sie sind, so machen wir sie schlechter, wenn wir sie behandeln, als wären sie, was sie sein sollen, so bringen wir sie dahin, wohin sie zu bringen sind.“ Ihm wird vor Augen schweben, daß alles Werk der jetzt erwachenden Generation der Arbeiterklasse nur Bestand hat und höheren Wuchs der Erfüllung zu nimmt, wenn es die Jugend frei erkennend aufnimmt. Er weiß um die Wahrheit in dem Vers von Leopold Jakob:

„Jeder Erwachsene soll den Kindern dankbar sein, der Lehrer soll den Schülern dankbar sein, das Gegenwärtige soll dem Kommenden dankbar sein. Durch den Dank nach rückwärts ist die Anekdote gekommen, durch den Dank nach vorwärts müssen die Klaven freie Menschen werden und muß alles ein Ende haben.“

Nach solcher Grundhaltung des Jugendfreundes wird ihm leicht gelingen, den Schulentlassenen in unsere Organisation zu holen, über deren Wesen und Ziele er ja unterrichtet wurde. Und halb ist in unserer Jugendabteilung ein fröhlicher, treuer Jungkamerad mehr.

Der Dank für solches prächtiges Werben? Wer solches tat, hat seinen Lohn in sich, der hat tiefer und durchdringender das Aufsteigen des Proletariats zum Menschentum gesehen, als andere, und der mußte auch, daß es Zeit ist, den wirklichen Sozialismus in die Welt hineintreten zu lassen, getragen von sozialistischen Menschen.

Betriebsräte wahlen.

Vorläufiges Ergebnis im Ruhrbergbau.

Das Ergebnis liegt über 200 Seiten vor; über 20 sehen noch aus. Ein abschließendes Urteil über Wahlberechtigung sowohl als auch über die Stärke der beteiligten Organisationen ist noch nicht möglich.

Table with 3 columns: Gewerkschaften, Stimmen, Betriebsräte. Lists various unions like Freie Gewerkschaften, Christliche Gewerkschaften, etc.

Wahlergebnis im Nahener Revier.

Zu wählen waren 16 Betriebsräte. Davon entfallen 11 auf die Steinmetzen und 5 auf die Braunkohlenwerke.

Table with 3 columns: Gewerkschaften, Stimmen, Betriebsräte. Lists unions like Freie Gewerkschaften, Christliche Gewerkschaften, etc.

Die Werke Sauroog und Doerart, ebenso Anna, Wilhelmshacht und Tidewittershacht sowie Maria-Kauppshacht und Bieserbergshacht haben je nur einen Betriebsrat gewählt.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die preussischen Staatsbergwerke.

Wird nach einer Darstellung der obersten Verwaltung im Haushaltungsausschuss des preussischen Landtages die jüngste Periode der Zuschüsse überblickt.

Ferner nahm der Ausschuss eine Reihe bergbauwirtschaftlicher Anträge an, von denen wir folgende registrieren:

- Das Staatsministerium wird ersucht: 2. Die Betriebsräte der Staatsgruben zu veröffentlichen... 3. eine eingehende Prüfung darüber zu veranlassen... 4. die Stellung der Beiräte bei den Oberbergämtern... 5. das Gehalt der Beiräte bei den Oberbergämtern... 6. mit diesen Beiräten Verträge abzuschließen... 7. den technischen Ausbau der Grubenbetriebe... 8. in den an den Bergschulen... 9. den Betriebsräten und weissen Preisen der Bergleute... 10. mit Rücksicht auf die mehrfachen Unfälle... 11. zum Ausbau der preussischen öffentlichen obersteilischen Staatswerke... 12. bei der Reichsregierung... 13. eine Erleichterung in den Enteignungsbestimmungen... 14. bei der endgültigen Neugestaltung der Chindkateverträge... 15. auf das Reichsbergbauamt... 16. beim Staatsbergbau... 17. auf die Reichsregierung...

Änderung des Volkshandsgesetzes für Arbeitslosen.

Der Reichstag hat am 31. März d. J. ein Gesetz angenommen, das eine Änderung des Gesetzes über Volkshandsmassnahmen zur Unterstützung von Rentempfängern...

Berufsgrenzen und Rentenbemessung.

Der sozialpolitische Ausschuss des vorläufigen Reichswirtschaftsrates hat folgenden Entwurf eines Gesetzes zur Berufsgrenzen und Rentenbemessung in der Unfallversicherung beschlossen:

Lohnsteuer im Nahener Bergbau.

Die Arbeitgeber im Bergbau brachten in Uebereinstimmung mit dem Finanzamt Nachen II die Steuerermäßigung nicht nach Monaten, sondern nach der Zahl der wirklichen Arbeitstage...

Gewerbegericht im Lahnggebiet.

Auf Antrag des Bergarbeiterverbandes wurde die Errichtung eines Gewerbegerichts im Lahnggebiet am 23. März in Limburg a. L. unter dem Vorsitz des Herrn Landrats G. Heurn-Diez...

Bücher und Schriften.

Die Verlagsgemeinschaft des Allg. Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Berlin SO. 16, Engelstr. 24, hat bereits eine längere Schriftenreihe herausgebracht. Die Schriftenreihe hält sich nur auf wirtschafts- und sozialpolitischen Gebiet und der Gewerkschaftsbewegung.

Unter Betriebsrätelehre in Ragdeburg.

Das Protokoll unseres ersten Betriebsrätelehrelehres, abgehalten am 6. und 7. November 1921, ist in unserem Verlag (G. Hansmann & Co., Badem) erschienen.

Das Internationale Arbeitsamt.

Herausgegeben vom Internationalen Arbeitsamt, Genf, ist unentgeltlich für jeden Sozialpolitiker oder Gewerkschaftler. Der circa 600 Seiten starke Band enthält eine Zusammenstellung sämtlicher Ministerien aller Länder der Welt...

Ein Arbeiter Weg.

Lebenserinnerungen von Ottilie Baader. Herausgegeben von der Arbeiterinnenbewegung. Berlin SW. 68. Preis 16 Pf.

Das Unterhaltungsrecht.

Das Unterhaltungsrecht ist ein wichtiger Bestandteil des Familienrechts. Es regelt die Pflichten der Eltern gegenüber ihren Kindern...

Das Unterhaltungsrecht.

Das Unterhaltungsrecht ist ein wichtiger Bestandteil des Familienrechts. Es regelt die Pflichten der Eltern gegenüber ihren Kindern...

Das Unterhaltungsrecht.

Das Unterhaltungsrecht ist ein wichtiger Bestandteil des Familienrechts. Es regelt die Pflichten der Eltern gegenüber ihren Kindern...

Das Unterhaltungsrecht.

Das Unterhaltungsrecht ist ein wichtiger Bestandteil des Familienrechts. Es regelt die Pflichten der Eltern gegenüber ihren Kindern...

Das Unterhaltungsrecht.

Das Unterhaltungsrecht ist ein wichtiger Bestandteil des Familienrechts. Es regelt die Pflichten der Eltern gegenüber ihren Kindern...

Nach über die Rechte der Arbeiter hinwegzusehen. Ueber die Errichtung der Gewerbetriebe haben glücklicherweise nicht die Unternehmer zu bestimmen, sondern die Kreisversammlungen. Wir wollen hoffen, daß das Selbstbestimmungsrecht der Kreise von den sozial gesinnten Kreismitgliedern gewahrt wird und sie sich auch für die Errichtung der Gewerbetriebe einsetzen werden.

Aus der Tarifpraxis.

Deputatschle und Haushandgeld.

Das Berggewerbeamt Dortmund, Spruchkammer III, schickte in seiner Sitzung am 22. März einige Urteile, welche von allgemeiner Bedeutung für die Bergarbeiter sind.

Der Hauer Quatig klagte gegen die Besche Glöckner-Tiefbau auf Gewährung von Deputatschle. Quatig, welcher auf Glöckner-Tiefbau als Kohlenhauer beschäftigt ist, war mittels anonymen Briefes belästigt worden, seinen eigenen Hausfall zu führen, ferner sollte ein Teil seiner Deputatschle in den Dejen seiner Schwiegereltern verbrennt worden sein. Letztere besitzen eine Kellerräumung. Quatig wohnte in dem Hause seiner Schwiegereltern. Auf Grund des anonymen Briefes, sowie der durch den Kohlenkontrolleur Schulte der Verwaltung gemachten Mitteilungen, heiligerte sich die Besche Glöckner-Tiefbau, dem Kläger Deputatschle zu liefern. In der Beweisaufnahme wurde festgestellt, daß der Kläger eine Dreizehnmeterwohnung im Hause seiner Schwiegereltern bewohnte. Ein Zimmer hatte er an einen Logisburgen vermietet, welcher gleichzeitig Verwaltung vom Kläger erhielt. Die Wohnung zwei Zimmer, Küche und Schlafzimmern, benutzte der Kläger. Auch wurde festgestellt, daß das Essen für die Familie des Klägers auf dem Ofen desselben in dessen Küche zubereitet wurde. Ebenso wurde bewiesen, daß der Kläger in seiner Küche ist. Das Gericht entschied, daß der dem Kläger einbehaltene Betrag für geleistete Kohlen zurückzahlen ist, und daß dem Kläger auch fernerhin die ihm zustehenden Deputatschle zu verabreichen sind. In der Begründung hob das Gericht hervor, daß, wenn auch der Kläger zwei Zimmer mit einem Ofen benutze, die Besche nicht berechtigt sei, dem Kläger die Deputatschle zu entziehen, auch dann, wenn der Ofen des Wohnzimmers seiner Schwiegereltern von seinen Deputatschlelöhnen verbraucht habe, so berechtigt dieses noch nicht zum Entzug der Deputatschle, da der Kläger das Wohnzimmer seiner Schwiegereltern gemeinsam mit denselben benutze.

Im zweiten Falle klagte der Hauer Wesler (Nüdinghausen) auf Zahlung des Haushandgeldes gegen Frau Windbahlbank. Wesler ist Erntehar seiner Eltern. Der Vater ist Invalide und bezieht eine Rente von 288 M. monatlich. Außer dem Vater ist noch ein 18-jähriger Bruder vorhanden, welcher Schläpfer ist. Ursprünglich ist dem Kläger das Haushandgeld gezahlt worden. Im Juni v. J. wurde die Zahlung eingestellt und dem Kläger der ausgezahlte Betrag wieder eingezahlt. Hierfür verlor der Kläger die Besche Windbahlbank. Die Besche wurde damals verurteilt, dem eingezahlten Betrag zurückzahlen und das Haushandgeld weiter zu zahlen, bis eine Veränderung in der Familie des Klägers eintrete. Die Besche hat bis Ende Mai das Haushandgeld nachgezahlt, sich aber geweigert, weiter zu zahlen. Sie begründete ihre Ablehnung damit, daß der Lohn des jüngeren Bruders gestiegen sei und infolgedessen nicht als geringfügig zu betrachten sei gegenüber dem Lohn des Klägers. In der Verhandlung wurde festgestellt, daß gegenwärtig der Lohn des jüngeren Bruders etwa 60 bis 65 Prozent von dem des Klägers betrage, wozu noch die Rente des Vaters komme. Gleichzeitig wurde aber auch festgestellt, daß, als die vorige Besche schwebte, der Lohn des jüngeren Bruders ebenfalls 60 Prozent von dem des Klägers betrug, wozu ebenfalls die Rente des Vaters kam, und daß prozentual somit keine wesentliche Veränderung der Einkommensverhältnisse stattgefunden habe. Das Gericht beurteilte demgemäß auch die Besche, dem Kläger das eingehaltene Haushandgeld nachzuzahlen und auch weiterhin dasselbe zu zahlen, bis eine Veränderung in den Einkommensverhältnissen in der Familie stattfindet, da auch gegenwärtig das Einkommen des jüngeren Bruders und das des Vaters noch als geringfügig zu betrachten sei im Gegensatz zu dem des Klägers.

Nachrichten aus der Montanindustrie.

Das Sondergeschäft der Firma Stinnes

Mit dem Verband der Pariser Kohlenhändler, worüber in voriger Nummer der „Bergarb.-Ztg.“ berichtet wurde, kam auf Veranlassung des Kameraden Wagner auch in der Sitzung des Reichslohlenrats zur Sprache. Hier gab der Reichslohlenkommissar, Herr Stuy, folgende Auskunft:

Wir haben Ende April und Anfang Mai vergangenen Jahres mit Vertretern der verschiedenen Verbraucherguppen verhandelt, um eine direkte Verbindung zwischen den deutschen Kohlenproduzenten und den französischen Verbrauchern der Reparationskohle herbeizuführen. Persönlich hatte ich allerdings die Empfindung, daß die französische Regierung auf die Herstellung solcher Verbindungen keinen großen Wert legte. Die Verhandlungen führten dann auch nicht zu einem beratigen Abkommen. Auf der anderen Seite besteht tatsächlich bei den Franzosen ein erhebliches Interesse an einer besonderen Sortierung der Kohlen. Speziell in Paris, aber auch anderwärts, namentlich in Lille, ist es seit längerer Zeit gewisse Mischungen von Koks und Kohlen schon fertig zu liefern, weil die Feuerung dort darauf eingerichtet ist. Wir haben in den Verhandlungen darauf hingewiesen, daß eine solche Mischungen von Koks und Kohlen sehr vorteilhaft sein könnten, wenn die von uns angebotene Verbindung zwischen den privaten Kohlenproduzenten und Verbrauchern hergestellt würde. Wir haben das wie gesagt, nicht erreicht.

Nun hat Herr Stinnes nachträglich diese Verhandlung von sich aus persönlich wieder aufgenommen, wobei er übrigens im vollen Einverständnis mit dem hiesigen zuständigen deutschen Wiederaufbauamtministerium handelte. Er hat aber auch meine Einwilligung dazu gehabt. Herr Stinnes hatte noch aus der Zeit vor dem Kriege eine Separationsanlage in Duisburg gebaut, die durch eine besonders gute Abhebung die Herstellung gerade dieser Mischungen sehr erleichtert. Die Verhandlungen des Herrn Stinnes haben Erfolg gehabt und das von ihm geschlossene Abkommen geht dahin: Das Wiederaufbauamtministerium, das reaktiv auf der Lieferung verpflichtet ist, liefert die Kohlen im Einverständnis mit der französischen Regierung nicht direkt an Frankreich, sondern an Stinnes. Stinnes liefert die Kohlen und stellt die Mischung her, die an den genannten Stellen besonders verlangt wird. Er bekommt dafür, wenn ich nicht irre, einen Betrag von 8 Franken pro Tonne. Das Siebteil (die Abfallkohle) bleibt auf diese Weise der Wirtschaft erhalten. Der Zwischen Gewinn des Herrn Stinnes, so fügte der Reichslohlenkommissar Stuy hinzu, ist für das Deutsche Reich vollkommen gleichgültig, es wäre für den Absatz nicht möglich, die 8 Franken pro Tonne herauszufolgen, weil das Wiederaufbauamtministerium nicht imstande ist, die Sortierung und Mischung vorzunehmen. Es handelt sich also um ein reines Zwischengeschäft zwischen Hugo Stinnes und den französischen Abnehmern der Reparationskohle, das durchaus nichts mit dem Lieferungsvergange an sich zu tun hat, sondern am Schluß der Ablieferung erfolgt.

Auch diese Darstellung kann die Tatsache nicht aus der Welt schaffen, daß eine deutsche Unternehmerrfirma durch die Lieferung von Reparationskohlen Sonderprofite macht. Der Name der Firma ist gleichgültig. Unter Volk wird diese Gewinnmacher um so weniger gesehen, als in der repressiven Presse immerfort die Erfüllungspflicht festig angegriffen wird und offiziell immer wieder betont worden ist, es würden keine privaten Reparationsgewinne gemacht. Daß die Sache streng geheim gehalten wurde beweist auch, daß die Geschäftsmacher sehr wohl wissen, wie das arbeitende Volk, dem das Verschollen Diktat die Lebensfreude raubt, über die Reparationsgewinnler denkt.

Im Haushaltsauschuss des Reichstages hat der Reichslohlenkommissar erklärt, die Sonderprofite erlebte nicht die Firma Stinnes, sondern auf seine Veranlassung seien die Gelder an das Kohlenamt in Abgabe gegeben. Im Reichslohlenrat hat der Reichslohlenkommissar diese Mitteilung nicht bestätigt. Und nun sehen wir obenstehend, daß in dem amtlichen Protokoll über die Haushaltsauschussung des Reichstages (18. März) die wichtige Erklärung des Reichslohlenkommissars über die „Ueberleitung“ der Sondergewinne an das Staatsthat nicht enthalten ist!!! Daß diese Erklärung erfolgt ist und den erwünschten Eindruck gemacht hat, dafür sind ausreichend Bezeugen vorhanden. Woher die merkwürdige Lüge im amtlichen Protokoll? Darüber erwarten wir Aufklärung.

Gefährliche Hoffnungen.

Wer hat es schon vergessen, was die alldeutschen Groberwerbspolitiker dem Volke für herrliche Zeiten versprochen, wenn die Armierung von Sand und Leuten im Osten und Westen genügend genau so händt die französischen Groberwerbspolitiker ihren Volksgenossen eine glänzende

Zukunft versprochen, wenn Deutschland besetzt, Elsaß-Lothringen und noch mehr deutsches Land an Frankreich fallen würde. Mit diesen lebenden Zukunftsmärkten sind die Völker übten und drücken begehrt worden zu gewaltigen Leistungen, die wahrhaftig einer edleren Sache würdig gewesen wären. Wie sieht nun die Wirklichkeit aus? In welcher ebenen Lage sich Deutschland befindet, wissen wir alle. Wie auf der Gegenseite die hochfliegenden Hoffnungen auf eine unerhörte wirtschaftliche Blüte geknickt worden sind, ergibt sich aus folgendem Artikel, den wir der „Volkstribüne“ entnehmen:

Nachstehendes Zahlenmaterial möge die Lage der Erzbergwerke und Hüttenwerke Lothringens und der anliegenden Beden Longwy, Briey und Nancy illustrieren. Die Erzförderung betrug im Beden von Metz-Diebenhojen 1913: 21 133 678 To., 1920: 8 075 000 To., 1921: 7 816 674 To.; im Beden von Longwy Briey 1913: 18 062 016 To., 1920: 4 180 000 To., 1921: 4 819 156 To.; im Beden von Nancy 1913: 1 916 916 To., 1920: 816 000 To., 1921: 603 644 To. Die im ersten Monat 1921 geförderte Erzmenge wurde bis Ende des Jahres nicht wieder erreicht. Im Januar betrug die Gesamtförderung der drei Basins 1 428 491 To., fiel in der Mitte des Jahres ganz beträchtlich, um im Dezember wieder auf 1 244 931 To. anzusteigen. Von der durchschnittlichen Monatsförderung von 3 426 000 To. im Jahre 1913 sind wir also fast weit entfernt. Die auf den Vorkriegsjahren der Gruben gelagerten Vorräte haben sich weiter erhöht und liegen bei 3 042 000 To. Ende Dezember 1920 auf 3 519 215 To. im Dezember 1921. Interessant ist die entsprechende Reduzierung des Arbeitspersonals. Es waren beschäftigt im Beden von Metz-Diebenhojen 1913: 17 000, Ende Dezember 1920: 10 913, Ende Dezember 1921: 8 974; im Beden von Longwy Briey 15 537, 7467 und 5822; im Beden von Nancy 21 03, 1546 und 692.

Die als Folge der Ausführung des Wiesbadener Abkommens erhoffte Erleichterung der Erzabfuhr nach Deutschland wird vorläufig durch die katastrophale Marktlage und die beträchtliche Preissteigerung der spanischen und italienischen Erze zunichte gemacht. Die Ausfuhr nach Deutschland, die im Jahre 1913 4 000 000 To. betrug, erreichte in den ersten 6 Monaten nur 612 000 To. In den letzten Wochen ist sie gleich Null. Auch bei den Hüttenwerken ist keine Besserung zu verzeichnen. Nachstehende Tabelle kennzeichnet die Lage in den einzelnen Betrieben.

Erzführende Hüttenwerke	1.1.21	In Betrieb: 31.12.21	31.1.22
Lothringen	66	27	17
Longwy-Briey-Nancy	85	33	31

Die Eisenproduktionsleistung betrug im Jahre 1921 1 424 000 Tonnen, gegen 3 852 000 im Jahre 1913, die Stahlherzeugung 1 130 000 Tonnen (1921) gegen 2 263 000 Tonnen (1913).

Die Lage der lothringischen Kohlenbergwerke sieht wesentlich günstiger aus. Die Gesamtproduktion des Jahres 1921 betrug 3 641 328 gegenüber 3 795 000 To. im Jahre 1913. Dabei muß aber berücksichtigt werden, daß ein großer Teil der französischen Kohlengruben in private Hände übergegangen ist und daß daher selbst der reduzierte Verbrauch Frankreichs die Produktion der nicht verstaatlichten Bergwerke erniedrigt. Mit dem fortschreitenden Wiederaufbau der zerstörten innerfranzösischen Gruben muß mit einer Reduzierung der Produktion der lothringischen Gruben gerechnet werden. Der Absatzmangel, der sich in den letzten Wochen bereits stark fühlbar macht, läßt auch in Lothringen die Kohlenvorräte erheblich ansteigen.

In der eisenindustriellen Welt ist die erwartete Besserung nicht eingetreten, obwohl die deutsche Einfuhr durch die stark erhöhten Zölle unerbunden wurde. Trotz Stapelung nennenswerter Stocks hat die Förderung von 1921 (295 744 To. Rohholz) die von 1920 (1 203 000) nicht erreicht. In den letzten Tagen meldet man sogar eine weitere Vertiefung der Förderung und Massenentlassungen.

Das Kapitalverloren, durch Abbau der Löhne und durch Befestigung des Arbeitsnachmarktes die gerüttelte Wirtschaft wieder aufzubauen. Die Arbeiterklasse antwortet darauf mit von Zeit zu Zeit aufflackernden Proteststreiks.

Internationale Rundschau.

Deutschösterreichische Bergarbeiterforderungen.

Unsere Kameraden in Deutsch-Österreich sind in eine Bewegung für die Reform des Berggesetzes eingetreten. Es ist sehr bedauerlich, daß das Allg. Berggesetz für die österreichischen Staaten, erlassen im Jahre 1851 (!) unter total anderen Verhältnissen und wirtschaftlichen Verhältnissen heute noch in Kraft ist! (In der Zwischenzeit ist es gleichfalls noch gültig.) Der Betriebsrätekongress für den Bergbau Deutsch-Österreichs hat für die Reform des Berggesetzes folgende wichtigsten Forderungen aufgestellt: 1. Das Recht des Schließens ist ausschließlich dem Staat vorbehalten und soll privaten Personen nicht weiter erteilt werden. Der Staat ist zum Schließen verpflichtet. 2. Die durch den Bergbaubetrieb verursachten Entlungen der oberirdischen Bodenschichten sind von dem Bergbau betreibenden Unternehmen zu reaktivieren. Derselbe Pflicht obliegt dem Staat, sobald er in den Besitz der Bergwerke gelangt. 3. Das private Bergwerkseigentum wird innerhalb einer durch ein Gesetz zu bestimmenden Zeit gegen Entschädigung an die Volksgüter vom Staat enteignet. 4. Vorkriegslohlenarbeiter und Schichtarbeiter sowie Arbeiter in den ersten Grubenfeldern bei Unglücksfällen. 5. Daß der Bergwerksbesitzer voll ersatzpflichtig ist für sämtliche schweren und tödlichen Unglücksfälle, die in seinem Betrieb vorkommen. 6. Daß für jeden Bergwerksbezirk eine einheitliche Dienstordnung zu bestehen hat. Die Dienstordnungen haben genaue Bestimmungen über Verwendung der Bergarbeiter und Angehörigen zu enthalten, welche im Einvernehmen zwischen den Unternehmern und Betriebsräten festgesetzt werden. 7. Das Berggesetz hat zu unterstreichen, daß Disziplinarstrafen von Arbeitern und Angehörigen nur bei Verstoß gegen ein Gesetz zu bestimmen Zeit gegen Entschädigung an die Volksgüter vom Staat enteignet. 8. Doppelstrafen Verletzung in eine geringere Lohnklasse sind unzulässig. 9. Einschränkungen des Konsums dürfen im Berggesetz nicht enthalten sein. 10. Art. 1 des § 200 hat zu entfallen, da hierüber die Betriebsräte mit den Unternehmern Vereinbarungen zu treffen haben. 11. Der Bergwerksbesitzer ist zu verpflichten, seine Arbeiter wohnsitzlich und die Angehörigen 14tägig zu entlohnen. Dem Bergarbeiter ist über seinen Verdienst ein genauer Ausweis auszubehalten. 12. Der Lohn des Bergarbeiters und Angehörigen unterliegt nicht der Confiskation, außer Alimonte; im übrigen haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1912, RGBl. Nr. 107, aufrecht zu bleiben. 13. Ueber Bergwerksbesitzer, welche die Sicherheitsvorschriften außer acht lassen, sind Freiheitsstrafen zu verhängen. 14. Das Berggesetz hat über die Grubeninspektion genaue Bestimmungen zu enthalten. Die Bergarbeiter und die Angestellten wollen das Recht haben, die Berginspektoren, welche vom Staat zu befehlen sind, aus ihrer Mitte zu wählen. Die Inspektoren müssen so zahlreich sein, daß die Bergwerke von ihnen mindestens zweimal im Monat befahren werden können. Die Bergwerksinspektoren haben volle Greifgewalt. Auch sind diese gewählten Inspektoren zur Erstattung von Gutachten und Erteilung von Anordnungen über die vorgefallenen Ereignisse im Bergbau zu ermächtigen. 15. Durch das Berggesetz darf die Tätigkeit der Betriebsräte in den Betrieben nicht unterbunden werden. 16. Auch darf das Berggesetz keine Bestimmungen enthalten, worin das Gesetz über die Arbeiterurteile eine Einschränkung erfahren würde. 17. Das Gesetz über die Arbeitszeit im Bergbau vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 406, hat zu bestimmen, daß in der Schichtzeit auch die Ein- und Ausfahrt inbegriffen ist. Ferner hat das erwähnte Gesetz zu bestimmen, daß bei hoher Temperatur und starkem Wasserantrieb nicht mehr als 6 Stunden gearbeitet werden darf, einschließend der Ein- und Ausfahrt. Ausnahmen sind nur gestattet, wenn die im § 5 des erwähnten Gesetzes erwähnten Fälle eintreten. Für Frauen und jugendliche Arbeiter im Bergbau darf die Arbeitszeit in der Woche nicht mehr als 44 Stunden betragen. 18. Betreffend die Ausweisdokumente für den Bergarbeiter gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Abschaffung des Arbeitsbuchs. 19. Zur Ausstrahlung der Streitigkeiten über das Arbeits- und Lohnverhältnis im Bergbau sind Gewerbegerichte zu errichten wobei Bergarbeiter und Angestellte als gewählte Mitglieder zuzuziehen sind.

Der amerikanische Bergarbeiterstreik.

Eine Abstimmung der amerikanischen Bergarbeiter ergab am 19. April für den Streik. Daraufhin wurde die Streikparole, am 1. April die Arbeit niederzulegen, ausgegeben, und da alle Einigungsversuche scheiterten, traten am genannten Tage 600 000 Bergarbeiter in den Streik. Von 750 Gruben sollen 600 stillliegen. Kohlenarbeiter sollen verrichtet werden und in einem Streikaufruf wird von Sabotageaktionen abgesehen.

Die überwältigende Mehrheit für den Streik gibt das Ende der Bergarbeiter wieder. Trotz miserabler Entlohnung wollen die Bergarbeiter erhebliche Lohnkürzungen vornehmen. Sie hoffen dadurch billiger Kohlen auf den Weltmarkt werfen und die Krise beheben zu können. Zufällig waren etwa 200 000 Bergarbeiter fast ganz arbeitslos. Viele arbeiteten nur einige Tage in der Woche. Im amerikanischen Braunkohlenbergbau z. B. verlangen die Arbeiter als gestrichelte Besetzung die Dreißigtundenwoche (5 Tage je 6 Stunden), um einigermaßen am Leben bleiben zu können. Die Löhne stehen weit unter dem Lebensminimum. Falls die Dreißigtundenwoche zugesichert würde, könnten nach bisher gültiger Lohnskala gegen 1400 Dollar pro Jahr verdient werden, was ungefähr zwei Drittel des Lebensminimums ausmacht. Preise lebender Vorräte trieben die Bergarbeiter in den Streik. Sie sind der Ansicht, daß nicht durch Lohnkürzungen die Krise beboben werden kann, sondern durch Herabsetzung der Transportkosten und der über hohen Gändelergewinne.

Der Kampf ist ein schwerer. Angesichts der Krise ist es verständlich, daß die Löhner mit Kohlen überflutet sind. Die amerikanische Regierung, welche sich augenscheinlich unparteiisch verhält hat in den letzten Wochen große Kohlenmengen aufgehäuft. Ein wochenlangender Kampf ist zunächst nötig, um die Vorräte aufzuheben. Dazu kommt noch, daß ein großer Teil unorganisiertem Streikarbeitern beizutreten wird. Wie die Unternehmer zum Streik stehen, charakterisiert der kapitalistische „New York Herald“. Er schreibt: Man kann nicht sagen, daß die Unternehmer der Weltentlohnung der Ereignisse (man meint: bis zum Streik) abgeneigt sind. Sie wollen eine Machtpolitik mit den Arbeitern. Die Unternehmerrpresse — auch die deutsche — brütet gegen die amerikanischen Kameraden. Wir können nur alle wünschen, daß der Kampf mit Erfolg durchgeführt wird.

Knappschäftliches.

Der Kampf um den Grundlohn.

Die Werksbetreiber in der Wurmknappschäft bemühen sich, die Vorteile des Krieges über Erhöhung der Grundlöhne vom 28. Dezember 1921 den translozierenden Bergarbeitern zum Teil vorzunehmen. Das Gesetz läßt bekanntlich die Heraushebung des Grundlohnes bis auf 50 Mark zu. Während die Arbeiterbetreiber im Anknappschäftsbund gleich nach Bekanntwerden des Gesetzes Anfang Januar den Grundlohn von 50 M. haben wollten, waren die Werksbetreiber nicht dazu zu bewegen. Sie verteidigten die Ansicht, daß ein Grundlohn von 60 M. für die Wurmknappschäft fast genug sei. Bestätigt wurden sie in ihrer Haltung durch das Oberbergamt, das in einem Rundschreiben an die Krankenkassen diesen „dringend anrät“, nicht über den Grundlohn von 60 M. zu gehen. Man kann ruhig sagen, daß in dieser Hinsicht das Oberbergamt die Kräfte scharf gemacht hat. So viel Zusammenstöße muß es bei den Krankenkassen voraussehen, daß sie selbst wissen müssen, wie weit ihre Leistungsfähigkeit geht. Von seinem Recht als Aufsichtsbehörde konnte es noch nicht genug Gebrauch machen, wenn sich wirklich die Bestimmungen einleiten würden. Wer die Werksbetreiber im Wurmknappschäft kennt, der mußte sich gleich sagen, daß sie sofort darauf eingehen würden, wenn vom Oberbergamt der Wind mit dem Hauptwind kam.

Unsere Arbeiter der Bezirksleitung hat nach Kenntnis des Gesetzes zur Erhöhung des Grundlohnes sofort Maßnahmen ergriffen, um auch für die Wurmknappschäftler das gesetzlich zulässige Höchstentgelt zu erringen. Es ist ihr bezeugt, daß die starke Stellungnahme der Werksbetreiber nur durch eine gefürchtete Aktion der Bergarbeiter gebrochen werden kann. Am 5. Februar d. J. hielt sie in 25 Orten Versammlungen ab, in denen Stellung zum Krankengeld genommen wurde. In allen diesen Versammlungen wurde eine Resolution angenommen, die sich gegen die Haltung der Werksbetreiber in der Wurmknappschäft und des Oberbergamtes aussprach. Die Resolution stellte die Bezirksleitung dem Vorstande der Wurmknappschäft und dem Oberbergamt zu, worauf letzteres durch Schreiben vom 14. März antwortete. Wir können wegen Raummangel nicht die vollständige Antwort bringen, aber einiges verdient doch, festgehalten zu werden. Gleich zu Anfang heißt es:

„Die Eingabe des Verbandes vom 7. Februar d. J. haben wir dem Vorstande der Wurmknappschäft zur Kenntnis überreicht. Dieser hat darauf antwortet, daß fast alle Mitglieder der obersten Klasse der Krankenkasse angehören. Das Krankengeld, das in dieser Klasse bisher 18 M. bis 22 M. für den Arbeitstag betragen habe, steigt bei 60 M. Grundlohn auf 28 bis 45 M. je nach der Kinderzahl. Diese Steigerung ist so groß, daß eine starke Ausnutzung der Klasse zu befürchten sei. Die Verteilung zu einer solchen sei im Grenzgebiete des Knappschäftsbundes, wo das Säuglings- und Schieferwesen noch immer stark ausgebreitet werde, besonders groß.“

Beim Lesen dieser Zeilen muß man sich unwillkürlich an den Kopf fassen und fragen, ob der Mensch, der solches gefordert hat, noch auf unheimlichen Planeten wohnt. 26 bzw. 45 M. bei mehreren Kindern als tägliches Krankengeld bezeichnen man als so hoch, daß kein Mensch mehr arbeiten geht, sondern transloziert wird. Heute, wo man für 26 M. kein Hund mehr kauft, mehr bekommt, wo ein markenfreies Brot sogar schon 18 M. kostet, magt man, solche Behauptungen aufzustellen. Ob die Leute auch so reden würden, wenn sie selbst gezwungen wären, wochen- oder monatlang von so „hohem“ Krankengeld zu leben?

Weiter soll das Krankengeld der Wurmknappschäft so niedrig gehalten werden, um die Bergarbeiter nicht in die Reihen der Schmutzler und Schieber zu treiben und sie vor hohen Beiträgen zu schützen. Später, hört Bergarbeiter des Wurmknappschäft, ihr habt es gut, es gibt noch Leute die um euch sehr beneiden sind, daß ihr nicht streuchtet. Die in der Antwort des preussischen Oberbergamtes angelegene Neuerung ist angeblich vom Anknappschäftsbund her gemacht worden. Soweit wir die Stellung der Wurmknappschäft kennen, besteht der Vorstand aus gleichen Teilen aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Letztere verlangen einen Grundlohn von 50 M. und haben, wie die Arbeitgeber den Antrag abzulehnen, die Vorstandsitzungen verlassen. Einer Vorstandsitzung, an welcher die Arbeitnehmer (Vorstandsmitglieder) teilnahmen, ist die Eingabe unserer Bezirksleitung zur Neuerung nicht vorgelegt worden. Es ist dieses folglich keine Neuerung des Knappschäftsbundes, sondern höchstens eine solche der Arbeitgeber. Der weitere Hinweis des Oberbergamtes in dem Antwortschreiben auf den Beschluß der Geschäftsleiter der Ortskrankenkassen des Regierungsbezirks Köln ist für den Bergbau nicht angebracht. Die Grundlöhne der Ortskrankenkassen und der Knappschäftskasse sind verschieden. Es ist eher auch verständlich, daß Geschäftsleiter von Krankenkassen sich für niedrige Grundlöhne aussprechen. Würde das Oberbergamt zu seiner Information die Krankenkassenverhältnisse, insbesondere die Vertreter der Arbeitnehmer, hören, so würde es zu einer anderen Stellungnahme kommen.

Das Oberbergamt hat im übrigen, da keine Einigung im Vorstand über die Höhe des Grundlohnes erzielt wurde, entsprechend seiner durch Schreiben vom 9. Januar d. J. geäußerten Haltung, durch Schreiben vom 10. Februar d. J. einen Grundlohn von 60 M. für die Wurmknappschäft festgelegt. Demgemäß beträgt jetzt das Krankengeld:

Klasse	Lohn pro Arbeitstag	Grundlohn	Widerrückentgelt	Höchstentgelt
1	bis 9 M.	6 M.	8,60 M.	4,50 M.
2	9,01—15	12	7,20	9,—
3	15,01—21	18	10,50	13,50
4	21,01—27	24	14,00	18,—
5	27,01—33	30	18,—	23,50
6	33,01—39	36	21,60	27,—
7	39,01—45	42	25,20	31,50
8	45,01—51	48	28,80	36,—
9	51,01—57	54	32,40	40,50
10	über 57	60	36,—	45,—

Verheiratete Mitglieder erhalten eine Aufbesserung für jedes unter 14 Jahre alte Kind von 5 Prozent bis zum Höchstbetrage von 75 Prozent des Grundlohnes.

Mit der Verfügung des Oberbergamtes ist der Kampf um den Grundlohn noch keineswegs abgeschlossen. Die Arbeiterbetreiber im Anknappschäftsbund beharren auf ihrem Antrage und sehen jedes weitere Verhandeln ab, solange die Arbeitgeber dem Antrage auf Erhöhung des Grundlohnes von 50 M. nicht zustimmen.

Dieses handhafte Vorgehen der Arbeiterbetreiber hat die Werksbetreiber veranlaßt, in der Vorstandssitzung vom 21. März d. J. ihren anfänglichen Standpunkt aufzugeben und einen Grundlohn von 70 M. anzubieten. Das Angebot lehnten die Vorstandsmitglieder ab, weil es sich ein höherer Grundlohn zulässig ist. Sie verließen die Versammlung, um die Arbeitgeber zum weiteren Nachgeben zu veranlassen.

Durch ihre bisherige Stellungnahme haben die Werksbetreiber sich die höheren Krankentafelbeiträge erwarbt und die translozierenden Bergarbeiter um etwa 15 M. täglich an Krankengeld geschädigt. Die höheren Kohlenpreise, bei deren Festsetzung auch die erhöhten sozialen Kosten mit in Rechnung gestellt werden, streichen sie vollständig ab. Wo bleiben die 150 M. pro Tonne, die bei der letzten Kohlenpreiserhöhung für erhöhte soziale Kosten bewilligt worden sind?

Knappschäftsverein Clausthal.

Am 24. März tagte in Hannover eine Hauptversammlung des Clausthaler Knappschäftsvereins, die sich wegen der immer weiter steigenden Teuerung für die Invaliden, Witwen und Waisen mit einigen Vorschlägen der Satzungen beschäftigte.

Die Hauptversammlung hat sich vorher mit der Frage beschäftigt, das Ergebnis der Vorberathungen sei gewesen, eine Satzungsänderung in der Verfassung wie folgt zur Beschlußfassung vorzutragen:

Invaliden, Witwen und Waisen, die Leistungen aus der Arbeiterabteilung empfangen, aber keine Invaliden-, Alters-, Witwen-, Witwen- oder Waisenrente auf Grund der reichsgesetzlichen Invaliden- oder Angehörigenversicherung beziehen, erhalten eine monatliche Teuerungszulage und zwar Invaliden 120 Mk., Witwen 102 Mk., Waisen 84 Mk. und Invaliden 44 Mk., Waisen 66 Mk.

Invaliden und Witwen (ohne Waisen) der Arbeiterabteilung, die eine Rente auf Grund der reichsgesetzlichen Invaliden- oder der Angehörigenversicherung beziehen und deren Knappschäftsrente und außerordentliche Unterstützung auf Grund des § 20 der Satzung monatlich 50 Mk. nicht erreicht, erhalten eine Teuerungszulage in einem Ausmaß, das auszureichende Knappschäftsrente, außerordentliche Unterstützung und Teuerungszulage zusammen 50 Mk. im Monat betragen.

Witwen und Waisen eines Stammes, die sowohl Leistungen aus der Arbeiterabteilung als auch Rente auf Grund der reichsgesetzlichen Invaliden- oder Angehörigenversicherung beziehen und deren Knappschäftsrente und außerordentliche Unterstützung zusammen monatlich 50 Mk. nicht erreicht, erhalten Teuerungszulage in einem Ausmaß, das auszureichende Knappschäftsrente, außerordentliche Unterstützung und Teuerungszulage zusammen 50 Mk. im Monat erreichen; das gleiche gilt für rentenberechtigten Waisen eines Stammes, wenn die Mutter keine Witwe, Invalidin oder Altersrente bezieht oder wenn sie gestorben ist.

Die Teuerungszulagen werden mindestens bis zu dem Zeitpunkt gewährt, an dem das Reichsknappschäftsrecht in Kraft tritt. Von Arbeitertage wurde in der Debatte durch den Knappschäfts-Vorstand, Kameraden Köhler aus Celle, noch einmal auf die Not und das Elend der armen Invaliden, Witwen und Waisen hingewiesen und in warmen Worten auch den Arbeitgebern der Antrag zur Annahme empfohlen.

Die Abstimmung ergab die einstimmige Annahme. Ein weiterer Antrag, der einen vorläufigen Ausgleich für das Geschäft vom 7. Dezember 1921 über Notstandsmaßnahmen bringen soll, wurde vom Vorsitzenden begründet und zur Annahme empfohlen.

Der Vorstand des Hauptknappschäftsvereins wird ermächtigt, den Invaliden, Witwen und Waisen des Vereins in Fällen der Bedürftigkeit außerordentliche Unterstützung zu gewähren. Diese Bestimmung soll die Möglichkeit geben, den Invaliden, Witwen und Waisen, die eine Rente aus der reichsgesetzlichen Invaliden- oder der Angehörigenversicherung beziehen und denen auf Grund des Gesetzes über Notstandsmaßnahmen in der Invaliden- und Angehörigenversicherung vom 7. Dezember 1921 Unterstützung seitens der Gemeinde zusteht, vom 1. April 1922 an bis zum Eintreten der Gemeinde, im Höchstfalle von zwei Monaten, die bis 31. März 1922 vom Hauptknappschäftsverein bezogene Teuerungszulage als Unterstützung weiterzugeben.

Zwei weitere Anträge, die von Seiten der Arbeitnehmer gestellt waren, wurden, weil sie nicht sachgemäß zur rechten Zeit gestellt und vorgelegt waren, bis zur nächsten Hauptversammlung zurückgestellt. Hiermit war die Tagesordnung erschöpft. Als Arbeiterorganisationsleiter waren die Kameraden Bode und Kiel von unserem Verband als Gäste mit zugezogen.

Aus dem Kreise der Kameraden. Oberbergamtsbezirk Dortmund. Gottfried Fest f.

(Nachruf irrtümlicherweise verspätet.) Am 11. Februar ist unser langjähriger Mitglied Gottfried Fest gestorben. Als Mitgründer des Verbandes im Jahre 1907 erlernte er unter vorläufiger Kameradschaft schon die bitteren Leiden und Verfolgungen der Verbandsmitglieder an eigener Person.

Gesellschaftlicher „Geistesleben“.

Drei Wochen war der Frost schon krank, jetzt taucht er wieder, Gott sei Dank! Schade, daß der Schritter Wilhelm Busch nicht mehr lebt; er hätte gute Zeiten, denn die Gesellschaftlichen Unionisten würden ihn zur Ueberproduktion reizen. Vor Wochen fiel uns deren Abrechnung in die Hände, und als gute Menschen versuchten wir wenigstens etwas Sandgreifliches aus dem Wust herauszuschälen.

Auf 1.50 M. haben wir es im alten Jahr nicht gebracht... Von den in Gesellschaftlichen eingegangenen Beiträgen, also von den 70 Pf. bzw. 1.25 M. wurden 50 Prozent an die Zentrale abgeführt.

Wir folgen übliche Gesellschaftlichen Schneiseleien. Geisige Impulse, „Ueberblick“, „Lichtblicke“, „Verleumdung“, „Gefährdung“ und anderes mehr. Gemacht, ihr Herren in Gesellschaftlichen: entweder seid ihr geborene Verbrecher und haltet eure Mitglieder und alle Menschen für tauffähig geisteskrank, oder ihr seid nicht fähig zum gewöhnlichen Gemeinleben.

gleichen eine solche Verlogenheit erlaubten, würde man uns auf der Stelle mit Recht zum Teufel jagen. Doch wir werden bei Gelegenheit noch anders nach Vorkommen hinleuchten.

Wir geben zu, nachdem man uns vorzemet, daß nur Knappschäftsbeiträge (70 Pf. und 1.25 M.) gezahlt wurden, noch einige Tausend Mitglieder hinzukommen. Wir rechnen, daß die 70 Pf. nur von Invaliden und Jugendlichen gezahlt wurden. Wenn sich die Union beklagt, daß wir die Nichtbeitragszahler nicht anrechnen und sagt, daß die dreifache Mitgliederzahl vorhanden ist, dann streichen wir die Segele.

So laubten sich diese „Führer“ von Monat zu Monat durch. Zuerst drohten sie mit Klagen, dann antworteten sie in längeren Zeitabschnitten, um Zeit zu gewinnen (so auch das letzte Mal, es dauerte nicht einen Monat). Noch ein anderes Mittel haben sie: ihre Presse erscheint nicht etwa regelmäßig, sondern nach Belieben.

Daß bekannt werden werden die Unionisten über die Weisheit ihrer Redaktion. Dort wimmelt es von indischen, griechischen und anderen mythischen Ausdrücken gegen die „Bergarb.-Ztg.“, welche die unionistischen ebenjowenig verstehen werden wie ihre geistigen Väter. Wir verstehen den Unsinn auch nicht. Zum Schluß schreibt man aber: „Wir haben nicht Lust, uns mit all dem Verdrehereien... der „Bergarb.-Ztg.“ hier weiter auseinanderzusetzen.“

Bergarbeiter für Spitzbergen.

In Nr. 13 der „Bergarb.-Ztg.“ vom 1. April brachten wir einen Artikel, überschrieben: „Spitzbergensadventurer“. Darin wird gesagt, daß ein holländischer Robbe aus Wanne mehrere Hundert tüchtige Bergleute von Jech Schamrod angeworben hätte.

Oberbergamtsbezirk Bonn. Lohnerhöhung im Gauber Schiefergebiet.

Unter Mitwirkung des paritätischen Sachverständigenausschusses wurden für das rheinische Schiefergebiet für die Monate März und April folgende Löhne vereinbart:

Die Familienzulage beträgt im März und April für die Ehefrau 3 M. und für jeden unterhaltspflichtigen Familienangehörigen 1.50 M. pro Schicht. Der Mindestlohn beträgt in den beiden Monaten für die Verrichtungsarbeiter, Sondewerker und Maschinenisten 23 M. pro Schicht und für die Gemeinungsarbeiter (Sauer und Schotter) 26 M. Die Löhne der übrigen Arbeiter erfahren gleichmäßige Erhöhung, die etwa 50 Prozent ausmacht.

Die Löhnerhöhung tritt außer Kraft, wenn das Markenrot eine Preisveränderung in beiden Monaten erfährt. In diesem Gebiet gestalten sich die Lohnabschlüsse besonders schwierig, weil die Produktionsverhältnisse auf jeder Grube besonders geartet sind und die Unternehmer die schlecht stehenden Gruben als Schild, wie überall, benutzen.

Das Alte lehrt wieder!

In verschiedenen katholischen Kirchen der Diözese Limburg wurde an den letzten Sonntagen ein Schreiben des Bischofs von Limburg verlesen, nach dem den Mitgliedern der freien Gewerkschaften, den Lesern der sozialdemokratischen Presse und den Mitgliedern der sozialdemokratischen Parteien bei der Osterbeichte die Absolution verweigert wird. Im Anschluß an das Schreiben haben einige Geistliche sich in heftigen Ausfällen gegen die ihnen nicht genehmen gewerkschaftlichen und politischen Forderungen ergangen.

Saargebiet. Knappschäftliche Hilfe im Saargebiet zur Hebung der Wohnungsnot.

Durch Vorstandsbeschluß bestimmte der Saarbrücker Knappschäftsverein, daß Darlehen an dauerhafte Mitglieder des Vereins abgegeben werden sollen. Die zuständige Kommission schlug vor, das Darlehen bis 60 Prozent des Bewertetes einschließlich Grundstücks zu gewähren. Der Zinssfuß beträgt 4 Prozent und ebenfalls die Amortisation.

Lohnzahlung der Bergarbeiter.

In Bergarbeiterkreisen besteht schon längere Zeit der Wunsch nach einer anderen Lohnzahlung. Bekanntlich wurde bisher erst, nachdem ein Monat gearbeitet war, im zweiten Monat der Lohn gezahlt, so daß der Arbeiter erst am 24. oder 25. des zweiten Monats, oder sieben Wochen vom Beginn seiner Arbeit, den Restlohn erhielt.

Das Protokoll über die Verhandlungen des Ersten Reichsbetriebsräte Kongresses, abgehalten in Magdeburg am 6. und 7. November 1921, ist erschienen.

Wir machen auf dieses Protokoll ganz besonders aufmerksam und empfehlen unseren Mitgliedern, vor allem aber den Funktionären und Betriebsräten dringend, sich dasselbe anzuschaffen. Der Preis für Mitglieder beträgt 7,50, für Nichtmitglieder 15,- Mk. Bestellungen nimmt die Firma S. Hansmann & Co., Bochum, entgegen.

„Wie Sie aus Zeitungsberichten ersuchen haben, trägt sich die Regierungskommission des Saargebietes mit dem Plane, vom nächsten Steuerjahr ab (1. April d. J.) die Steuern durch Abzug vom Lohn einzuziehen. Sollte seitens der Regierungskommission angeordnet werden, daß von den ab 1. April bedienten Löhnen und Gehältern ein bestimmter Prozentsatz für Steuern einbehalten werden muß, so wird dadurch eine solche Mehrarbeit für unsere Lohnbüreau entfallen, daß es unmöglich sein wird, die beschlossene dreimalige Lohnzahlung im Monat durchzuführen.“

Aus diesem Schreiben geht hervor, daß infolge des von der Regierung ab 1. April durchgeführten Lohnabzuges die Grubenverwaltung nicht auch noch die Verringerung der beschlossenen Lohnregelung durchführen könne. In einer Verhandlung, in welcher die Organisationen noch einmal die Ansicht der organisierten Bergarbeiter verteilten, erklärte die Grubenverwaltung, mit der Abführung ab 1. April die Sache nicht aufzugeben, sondern nur bereit zu sein, da sie außerhande sei, beide Neuerungen, welche mehrere Veränderungen in der Verwaltung notwendig machen, auf einmal einzuführen.

Als Übergang wurde von den Organisationen vorgeschlagen, wenigstens den ersten Lohnzahltag (Abzahlung) vom 25. bis letzten des Monats und den Rest des Lohnes vom 10. bis 15. des darauffolgenden Monats zu zahlen. Die Verwaltung sagte Prüfung zu und teilte in einem Schreiben vom 20. März folgendes mit:

„Folgend übersende ich Ihnen Abschrift einer Dienstmitteilung über die Forderung der Lohnzahltag im Monat April zur gefälligen Kenntnisnahme. Im Laufe der folgenden Monate hoffe ich, die Lohnzahltag stetig etwas früher setzen zu können, so daß am letzten Werktag im Monat Abzahlung und am 15. des folgenden Monats Hauptzahlung ist.“

Der schon jahrelange Wunsch der Bergarbeiter, früher als bisher in den Genuss ihres verdienten Lohnes zu gelangen, ist also wieder hinausgeschoben. Wesentlich ist die Übergangszeit kurz, damit auch diese berechnete Forderung erfüllt wird.

Oberbergamtsbezirk Breslau. Ein neues Brandunglück in Oberschlesien.

Aus Oberschlesien wird uns geschrieben: Auf der Gasse Lengagruß brach am 3. März gegen 9 Uhr im Schudmann-Transformator ein Brand aus. Es wird vermutet, daß der Brand durch ein Überstromen zu suchen ist. Südlich der Brandstelle arbeiteten 5 Mann, deren Rettung infolge starker Schwaden und Hitze eingestellt werden mußte. Der Brand wurde eingedämmt und erst nach Verlauf mehrerer Tage wird das Feuer erloschen sein und die Brandstelle wieder geöffnet. Die fünf lebend Begabenen werden kaum gerettet werden können.

Verbandsnachrichten.

Kameraden! Mit dieser Nummer ist der Beitrag für die 15. Woche (vom 9. bis 15. April) fällig. Wir bitten alle Kameraden um pünktliche Zahlung der Beiträge.

Die Firma S. Hansmann & Co. hat sich beim Postamt Dortmund unter Nr. 12 389 ein Postfachkonto einrichten lassen. Wir erbitten uns alle künftigen Zahlungen auf dieses Konto. Zahlkarten werden den Rechnungen beigelegt. Für die Hauptkasse bestimmte Beiträge dürfen auf das Konto der Firma nicht gezahlt werden, ebenso sollte man für die Firma bestimmte Beiträge künftig nicht mehr auf das Konto des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands einzahlen. Wer das nicht befolgt, erschwert uns die Erledigung der Beiträge.

Für den Bezirk Senftenberg werden zur Außenarbeit zwei Stützkräfte (Lokalangehörige) gesucht. Vorbedingung: mindestens fünfjährige Verbandszugehörigkeit, schriftliche, rednerische und organisatorische Befähigung. Bewerbungen sind unter Einbindung des Mitgliedschaftsausschusses, eines schriftlich beschriebenen Lebenslaufes und eines längeren Aufzuges über die Aufgaben eines Lokalangehörigen bis zum 10. April an die Bezirksleitung des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands in Senftenberg (N.-L.), Langstraße 7, einzusenden.

Bühnerevisionen.

Datteln I. Vom 15. April bis 1. Mai. Krankengeldauszahlung. Geroldorf. Jeden Freitag und Sonnabend von 2 1/2 bis 6 Uhr, beim Kameraden Franz Grillhoff, Rutilstraße 19. Knappschäft. Jeden Donnerstag von 5-6 Uhr. Brudorf. Jeden Sonntag von 12-2 Uhr.

Abreisenänderungen.

Senftenberg I (N.-L.). Mag. S. A. u. C. n. wohnt Spremberger Str. 18 (Siebling). Knappschäft. Der 1. Vertrauensmann, Matthias Urbiß und der Kassierer August Kremmler wohnen Grubenstraße 67. Brudorf. Der 1. Vertrauensmann Otto Dittmar wohnt Camena, Feldstraße 1.

Wir empfehlen unseren Mitgliedern, insbesondere den Zahlstellenbibliotheken: Ferdinand Bassalles Reden und Schriften. Gesammelte Werke. - Dreizehn Bände. - Herausgegeben und eingeleitet von Eduard Bernstein. - Vorzugspreis 450 Mk., einschließlich Porto.

Das Protokoll über die Verhandlungen des Ersten Reichsbetriebsräte Kongresses, abgehalten in Magdeburg am 6. und 7. November 1921, ist erschienen. Wir machen auf dieses Protokoll ganz besonders aufmerksam und empfehlen unseren Mitgliedern, vor allem aber den Funktionären und Betriebsräten dringend, sich dasselbe anzuschaffen. Der Preis für Mitglieder beträgt 7,50, für Nichtmitglieder 15,- Mk. Bestellungen nimmt die Firma S. Hansmann & Co., Bochum, entgegen.

Die Bergarbeiter.

(Von Otto Hue.) Preis 30 Mk. für Mitglieder, 45 Mk. im Buchhandel. Bezug von H. Hansmann & Co., Bochum.

Der Berggeist. Erinnerungen eines Bergarbeiters. Preis für Mitglieder 4 Mk., im Buchhandel 5 Mk.

Was die Ruhr mir lang Gedichte v. H. Kämpchen. 3. Band. Für Mitgl. 4 Mk., im Buchh. 6 Mk.

Abschrift. Dortmund, den 13. März 1922. Öffentliche Sitzung des Schöffengerichts. Gegenwärtig: Amtsgerichtsrat Giehl als Vorsitzender, Majorität Richter, Schreiber Müller als Schöffen, Justizsenator Deutermann als Gerichtssekretär. In der Privatklage des Bezirksleiters Wilhelm Arnold in Eicklinghofen, Provinzialstr. 47, gegen den Bergmann Josef Ehler in Eicklinghofen, Westweg 7, wegen Verleumdung. Die Parteien schlossen darauf folgenden Vergleich: Der Angeklagte verpflichtet sich, bis zum 15. April 1922 zu veranlassen, daß in der „Bergarbeiter-Zeitung“ folgende Anzeige erscheint: „Gegen den Bezirksleiter Arnold in Eicklinghofen in der Verammlung am 10. 21. geäußerte Verleumdung nehme ich mit Bedauern zurück.“